

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zur Gemeindevertretung Heinrichswalde am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung Heinrichswalde festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Wahlberechtigte ohne Wahlschein:	276
Wahlberechtigte mit Wahlschein	27
Wahlberechtigte gesamt	303
Wähler	227
Ungültige Stimmen	4
Gültige Stimmen	671

Die einzelnen Bewerber erhielten nachstehende Stimmen:

Einzelbewerber Christaan	Stimmenzahl
Christann, Lukas Ludger	84
gesamt	84

Einzelbewerber Gnidtke	Stimmenzahl
Gnidtke, Sebastian	46
gesamt	46

Einzelbewerber Heiden	Stimmenzahl
Heiden, Bernd	126
gesamt	126

Einzelbewerber Hermann	Stimmenzahl
Hermann, Ronald	85
gesamt	85

Einzelbewerberin Kamke	Stimmenzahl
Kamke, Carolin	123
gesamt	123

Einzelbewerber Kamke	Stimmenzahl
Kamke, Richard	57
gesamt	57

Einzelbewerberin Laumann	Stimmzahl
Laumann, Manja	105
gesamt	105

Einzelbewerber Wipf	Stimmzahl
Wipf, Henry	45
gesamt	45

Es waren 7 Sitze in der Gemeindevertretung zu besetzen. Verteilung dieser Sitze in der Gemeindevertretung Heinrichswalde auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge	Stimmzahl	Zahl der Sitze
Einzelbewerber Christann	84	1
Einzelbewerber Gnidtke	46	0
Einzelbewerber Heiden	126	1
Einzelbewerber Hermann	85	1
Einzelbewerberrin Kamke	123	1
Einzelbewerber Kamke	57	1
Einzelbewerberin Laumann	105	1
Wipf, Henry	45	0
gesamt	671	6

Gewählt sind:

Einzelbewerber Christann	
Mitglied	Nachrücker
Christann, Lukas Ludger	

Einzelbewerber Heiden	
Mitglied	Nachrücker
Heiden, Bernd	

Einzelbewerber Hermann	
Mitglied	Nachrücker
Hermann, Ronald	

Einzelbewerberin Kamke	
Mitglied	Nachrücker
Kamke, Carolin	

Einzelbewerber Kamke	
Mitglied	Nachrücker
Kamke, Richard	

Einzelbewerberin Laumann	
Mitglied	Nachrücker
Laumann, Manja	

Gemäß § 35 LKWG können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei einer Stichwahl des endgültigen Wahlergebnisses, Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez.
Mosler
Gemeindewahlleiter